

**Verordnung des EMD
zur Militärorganisationsverordnung
(Militärorganisationsverordnung-EMD, MOV-EMD)**

ERSCHLOSSEN

MF 455 2218

vom 27. Oktober 1995

Das Eidgenössische Militärdepartement,
gestützt auf Artikel 62 Absatz 1 des Verwaltungsorganisationsgesetzes¹⁾
und Artikel 47 der Militärorganisationsverordnung vom 18. Oktober 1995²⁾,
verordnet:

1. Abschnitt: Beratende Organe des Chefs EMD

Art. 1 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung des EMD (GL) besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem Chef EMD (Vorsitz);
- b. dem Generalsekretär;
- c. dem Generalstabschef;
- d. dem Chef Heer;
- e. den Kommandanten der Armeekorps;
- f. dem Kommandanten Luftwaffe;
- g. dem Rüstungschef.

² Der Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung, der Chefreferent, der Informationschef EMD und der Chef Militärpolitik nehmen an den Sitzungen teil.

³ Bei Bedarf werden für die Beratung der Geschäfte Fachexperten beigezogen.

Art. 2 Aufgaben der Geschäftsleitung

Die GL behandelt grundlegende Fragen der Landesverteidigung und der Armee, insbesondere:

- a. die wichtigen gruppenübergreifenden Vorgaben und Weisungen, soweit sie unmittelbare Auswirkungen für die Armeekorps haben;
- b. sicherheits- und militärpolitische Konzeptionen;
- c. Grundsätze über die Wehrpflicht;
- d. Konzeptionen der Führung und der Bereitschaft der Armee;
- e. Einsatzkonzeptionen der Armee, ihrer Verbände, Truppengattungen und Dienstzweige;
- f. die militärische Gesamtplanung (inklusive mittel- und langfristige Rüstungsplanung);
- g. die Rüstungs- und Bauprogramme (zweite Lesung);

SR 510.210

¹⁾ SR 172.010

²⁾ SR 510.21; AS 1995 5275

- h. Grundsatzfragen in den Bereichen Ausbildung, Organisation und Ausrüstung der Armee;
- i. die Grundsätze der Personalpolitik im Bereich des militärischen Berufspersonals;
- k. Grundsätze zu strategischen Führungsübungen, operativen Übungen, Übungen des Armeestabs und der Stäbe der Grossen Verbände;
- l. weitere Geschäfte, die politische Auswirkungen haben;
- m. Geschäfte, die von den Mitgliedern zur Beratung vorgeschlagen worden sind.

Art. 3 Geschäftsleitungsausschuss

¹ Der Geschäftsleitungsausschuss des EMD (GLA) besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem Chef EMD (Vorsitz);
- b. dem Generalsekretär;
- c. dem Generalstabschef;
- d. dem Chef Heer;
- e. dem Kommandanten Luftwaffe;
- f. dem Rüstungschef.

² Der Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung, der Chefreferent und der Informationschef EMD nehmen an den Sitzungen teil.

³ Bei Bedarf werden für die Beratung der Geschäfte Fachexperten beigezogen.

Art. 4 Aufgaben des Geschäftsleitungsausschusses

Der GLA behandelt die Verwaltungsgeschäfte des EMD, insbesondere:

- a. die wichtigen gruppenübergreifenden Vorgaben und Weisungen, die keine unmittelbaren Auswirkungen für die Armeekorps haben;
- b. die Rüstungs- und Bauprogramme (erste Lesung);
- c. die Typenwahl bei wichtigen Rüstungsgeschäften;
- d. weitere Verwaltungsgeschäfte, die politische Auswirkungen haben;
- e. Geschäfte, die von den Mitgliedern zur Beratung vorgeschlagen worden sind.

Art. 5 Geschäftsablauf in der GL und im GLA

¹ Der Chef EMD legt die Traktanden fest und leitet die Sitzungen.

² Die Geschäfte werden in der Regel in den Ausschüssen (Art. 6) vorbereitet und von einem GL- bzw. GLA-Mitglied zur Beratung beantragt.

³ Die Sitzungen der GL finden in der Regel monatlich, diejenigen des GLA vierzehntägig statt.

⁴ Das Generalsekretariat besorgt das Sekretariat der GL und des GLA.

2. Abschnitt: Ausschüsse

Art. 6 Allgemeines

¹ Die Ausschüsse der GL und des GLA sind:

- a. der Verwaltungsausschuss (VwA);
- b. der Führungs- und Einsatzausschuss (FEA);
- c. der Heeresausschuss (HA);
- d. der Luftwaffenausschuss (LA);
- e. der Rüstungsausschuss (RüA).

² Die Ausschüsse bereiten die Geschäfte der GL und des GLA bis zur Entscheidungsreife vor.

³ In den Ausschüssen werden auch diejenigen gruppenübergreifenden Geschäfte beraten, die nicht in der GL bzw. im GLA behandelt werden.

⁴ Die Ausschüsse sind beratende Organe ihrer Vorsitzenden.

⁵ Die Vorsitzenden der Ausschüsse regeln den Geschäftsablauf ihrer Ausschüsse. Die Mitglieder der Ausschüsse können die Beratung von Geschäften beantragen.

Art. 7 Verwaltungsausschuss

Der VwA besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem Generalsekretär (Vorsitz);
- b. den vom Generalsekretär bezeichneten Direktunterstellten;
- c. den Vertretern des Generalstabs, des Heeres, der Luftwaffe und der Gruppe Rüstung;
- d. einem Referenten des Chefs EMD.

Art. 8 Führungs- und Einsatzausschuss

Der FEA besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem Generalstabschef (Vorsitz);
- b. den vom Generalstabschef bezeichneten Direktunterstellten;
- c. den Vertretern des Generalsekretariats, des Heeres, der Luftwaffe und der Gruppe Rüstung;
- d. den Stabschefs der Armeekorps;
- e. einem Referenten des Chefs EMD.

Art. 9 Heeresausschuss

Der HA besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem Chef Heer (Vorsitz);
- b. den vom Chef Heer bezeichneten Direktunterstellten;
- c. den Vertretern des Generalsekretariats, des Generalstabs, der Luftwaffe und der Gruppe Rüstung;
- d. den Stabschefs der Armeekorps;
- e. einem Referenten des Chefs EMD.

Art. 10 Luftwaffenausschuss

Der LA besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem Kommandanten Luftwaffe (Vorsitz);
- b. den vom Kommandanten Luftwaffe bezeichneten Direktunterstellten;
- c. den Vertretern des Generalsekretariats, des Generalstabs, des Heeres und der Gruppe Rüstung;
- d. den Stabschefs der Armeekorps;
- e. einem Referenten des Chefs EMD.

Art. 11 Rüstungsausschuss

Der RüA besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. dem Rüstungschef (Vorsitz);
- b. den vom Rüstungschef bezeichneten Direktunterstellten;
- c. den Vertretern des Generalsekretariats, des Generalstabs, des Heeres und der Luftwaffe;
- d. einem Referenten des Chefs EMD.

3. Abschnitt: Interne Organisation**Art. 12** Weisungsbefugnisse

¹ Die Direktunterstellten des Chefs EMD sind im Rahmen ihrer Vorgabenkompetenzen nach der Militärorganisationsverordnung befugt, verbindliche gruppenübergreifende Weisungen zu erlassen.

² Diese Weisungen sind in den Ausschüssen vorzubereiten. Wichtige gruppenübergreifende Weisungen sind der GL bzw. dem GLA zu unterbreiten.

³ In dringenden Fällen kann eine gruppenübergreifende Weisung sofort erlassen werden. Sie ist nachträglich dem zuständigen Ausschuss und gegebenenfalls der GL bzw. dem GLA zu unterbreiten.

⁴ Befehle und Weisungen im Rahmen der Einsatzführung müssen weder der GL, dem GLA noch den Ausschüssen vorgelegt werden.

Art. 13 Geschäftsordnungen

¹ Der Generalsekretär, der Generalstabschef, der Chef Heer, der Kommandant Luftwaffe, der Rüstungschef und der Oberauditor regeln im Rahmen der Militärorganisationsverordnung in Geschäftsordnungen:

- a. die interne Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Verwaltungseinheit;
- b. die Übertragung der Unterschriftsberechtigung.

² Diese Geschäftsordnungen sind durch den Chef EMD zu genehmigen.

³ Die Geschäftsordnungen der Untergruppen, Bundesämter und Dienste sind von den Linienvorgesetzten zu genehmigen.

Art. 14 Pflichtenhefte

Die Pflichtenhefte für die Bediensteten sind im Rahmen der Geschäftsordnungen durch die zuständigen Vorgesetzten aufzustellen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 15**

¹ Die Verordnung des EMD vom 1. Februar 1968¹⁾ über die Obliegenheiten der Gruppen, Ämter und Dienststellen des Eidgenössischen Militärdepartements (Verordnung EMD zur Dienstordnung) wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

27. Oktober 1995

Eidgenössisches Militärdepartement:
Villiger

7983

¹⁾ In der AS nicht veröffentlicht.